

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Imerys Fused Minerals Murg GmbH („Imerys“)

1. Allgemeines

1.1. Außer im Falle einer ausdrücklichen anderslautenden schriftlichen Vereinbarung verkaufen wir ausschließlich zu den nachstehend im Einzelnen angeführten Verkaufsbedingungen der Imerys, welche auch dann Inhalt eines jeden Kauf- oder Liefervertrages mit uns werden, wenn der Kunde sie nicht ausdrücklich gegenbestätigt. Liefer-, Einkaufs- oder Bestellbedingungen des Kunden sind für Imerys jedenfalls unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden oder darauf verwiesen wird und Imerys nicht ausdrücklich inhaltlich widersprochen hat. Ebenso stellt die Erfüllung der Lieferung bzw. Bestellung keine Genehmigung der Bedingungen des Kunden dar.

2. Angebote und Bestellungen

2.1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unterliegen unseren Bedingungen. Angebote unserer Vertreter bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dasselbe gilt für sämtliche Nebenabreden und sonstige Zusagen. Eine Bestellung gilt nur dann rechtswirksam als angenommen, wenn wir die Annahme schriftlich erklären. Jede Erklärung, mit der wir Verpflichtungen übernehmen oder Rechte aufgeben, bedarf der Schriftform und der Unterschrift zweier hierzu befugter Personen. Dies gilt auch für die Erklärung, von dieser Form abweichen zu wollen.

2.2. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Lieferungen zu Abrufaufträgen innerhalb von 12 Monaten nach Auftragsbestätigung abzurufen. Erfolgt der Abruf nicht innerhalb dieser Zeit, so ist Imerys berechtigt, dem Kunden den bestehenden Restauftrag in Rechnung zu stellen.

3. Preise

3.1. Die Preise verstehen sich netto in Euro ab Lieferwerk (exw), gemäß den aktuellsten INCOTERMS. Transport- und Frachtkosten, Kosten für Verpackung sowie sonstige Abgaben, Steuern und Gebühren sind nicht enthalten und sind zusätzlich vom Kunden zu tragen.

3.2. Alle Preisangaben in Drucksachen, Werbeunterlagen und anderen öffentlichen Äußerungen sind nicht verbindlich.

4. *Lieferung*

4.1. Lieferungen erfolgen ab Werk (exw), gemäß den aktuellsten INCOTERMS. Erfüllungsort für die Lieferung und Ort des Gefahrenübergangs ist das Werk von Imerys in Laufenburg, Deutschland.

4.2. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt jener Tag, an dem die Ware vereinbarungsgemäß im Werk zur Verfügung des Kunden gestellt wird. Die Gefahr geht zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung auf den Kunden über.

4.3. Soweit eine Versendung der Ware vereinbart ist, versenden wir die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden; dabei bestimmen wir Versandart, Versandweg und Frachtführer.

4.4. Imerys behält sich das Recht vor, Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen und darüber gesondert Rechnung zu legen.

4.5. Vereinbarte Lieferungen, die aufgrund höherer Gewalt, unvorhersehbarer oder von uns nicht beeinflussbarer Ereignisse (z.B. bei Lieferanten, deren Unterlieferanten oder Transportbeauftragten) nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können, gelten als sistiert. Dies gilt insbesondere auch im Fall, dass trotz sorgfältiger Rohstoffeindeckung kontrahierte Rohstofflieferungen an uns nicht erbracht werden und uns Ersatzbeschaffung mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich ist. Wir werden den Kunden unverzüglich vom Eintritt eines solchen Ereignisses unter Beibringung der international üblichen Nachweise in Kenntnis setzen sowie ihm - im Falle bloßer Verzögerung - einen neuen Liefertermin bekanntgeben. Für Nichterfüllungs- oder Verzugsfolgen haften wir in diesen Fällen nicht. Sind nur Teillieferungen betroffen, lässt dies den Vertrag im Übrigen unberührt.

5. *Mängelrüge*

5.1. Unsere Angaben über unsere Produkte und Verfahren beruhen auf umfangreicher Forschungsarbeit und anwendungstechnischer Erfahrung. Wir vermitteln diese Angaben, die

keine Zusicherung von Eigenschaften unserer Produkte bedeuten, in Wort und Schrift nach bestem Gewissen. Das entbindet den Benutzer bzw. Anwender unserer Produkte jedoch nicht von der Verpflichtung, die Eignung des Kaufgegenstandes für den von ihm beabsichtigten Gebrauch selbst zu prüfen.

- 5.2. Mängel hat der Kunde spätestens binnen 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware schriftlich unter detaillierter Angabe des Mangels zu rügen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Bei Mängeln, die trotz gehöriger Untersuchung nach Erhalt der Ware nicht feststellbar sind, endet die Rügefrist 10 Arbeitstage nach Hervorkommen eines solchen versteckten Mangels, spätestens aber mit dem Ablauf der in Punkt 5.3 vorgesehenen Gewährleistungsfrist.
- 5.3. Das Recht auf Gewährleistung muss vom Kunden, rechtzeitige Rüge vorausgesetzt, binnen eines Jahres nach Zurverfügungstellung der Ware gerichtlich geltend gemacht werden. Die Beweislast liegt beim Kunden. Imerys haftet ausschließlich für vertraglich vereinbarte Eigenschaften. Das Be- oder Verarbeiten der Ware führt zum Ausschluss der Gewährleistung.
- 5.4. Fehlerhaft ab Werk gelieferte Ware wird bei rechtzeitiger Rüge nach Wahl von Imerys ausgetauscht oder es wird ein Preisminderungsanspruch des Kunden vergütet. Wandlung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

6. Haftung

- 6.1. Für Schäden außerhalb des Anwendungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes haftet Imerys bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für den Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen. Allfällige Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes sind betragsmäßig auf den Bestellwert begrenzt.
- 6.2. Zwingende, verschuldensunabhängige Produkthaftungsansprüche sind auf die Haftung für Personenschäden eingeschränkt. Die Haftung von Imerys für Sachschäden ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung ist vollinhaltlich allfälligen Abnehmern zu überbinden, mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung. Eine Verletzung dieser

Vertragspflicht macht den Kunden uns gegenüber schadenersatzpflichtig. Der Kunde hat uns in Bezug auf wie auch immer geartete diesbezügliche Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Allfällige Regressforderungen, die Kunden oder Dritte aus dem Titel Produkthaftung i.S.d. PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Wir behalten uns das Eigentum der gelieferten Ware bis zu deren vollständiger Bezahlung samt aller Nebengebühren vor. Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware be- oder verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf das Be- oder Verarbeitungsergebnis, aus dem wir erforderlichenfalls bis zur Deckung des Wertes von uns gelieferter Ware Aussonderungswahl treffen können.

7.2. Der Kunde ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Eigentumsvorbehalts zu treffen. Bei Eingriff durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von Imerys an der Ware hinzuweisen und hat uns unverzüglich bekanntzugeben, in welcher Weise und von wem der Eingriff erfolgt ist, damit Imerys das Eigentumsrecht geltend machen kann. Der Kunde haftet für den Ausfall, sollte der Dritte nicht in der Lage sein bzw nicht verpflichtet sein, Imerys die Kosten der Geltendmachung zu erstatten.

7.3. Werden die Waren vor vollständiger Bezahlung samt Nebengebühren weiterveräußert, so gilt anstelle des vorbehaltenen Eigentumsrechtes die aus dem Weiterverkauf an Dritte entstandene Kaufpreisforderung als an Imerys abgetreten. Diese Sicherungszession ist in den Geschäftsbüchern des Kunden unter Angabe des Datums des Abschlusses des Vertrages und des vollständigen Firmenwortlauts von Imerys (Zessionar) zu vermerken. Der Kunde

verpflichtet sich unverzüglich, spätestens aber beim Vertragsabschluss mit dem Dritten, diesen von der erfolgten Abtretung und Imerys vom Verkauf zu verständigen. Zusätzlich bevollmächtigt der Kunde Imerys unwiderruflich, die Verständigung des Dritten von der

Abtretung vorzunehmen und verpflichtet sich, den allenfalls erzielten Erlös gesondert zu verwahren und Imerys bei Fälligkeit der Forderung herauszugeben.

7.4. Die Kosten unserer Rechtsverfolgung sind vom Kunden zu ersetzen. Dieser ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf seine Kosten zu versichern. Es ist ihm nicht gestattet, die Ware zu verpfänden oder an Dritte sicherungsweise zu übertragen oder über die Ware in anderer Weise als durch Verkauf im Rahmen einer ordentlichen Geschäftsführung zugunsten Dritter zu verfügen. Die oben beschriebenen Rechtsfolgen der Verarbeitung gelten auch für Verbindungen, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Ware.

8. Nichterfüllung

Jeder Verstoß seitens des Kunden gegen getroffene Vereinbarungen berechtigt uns zum Rücktritt vom Vertrag. Die Kosten der Rücknahme der Ware trägt der Kunde, welcher uns auch für alle Schäden aus der Verletzung der getroffenen Vereinbarungen haftet.

9. Zahlungsbedingungen

9.1. Unsere Rechnungen sind grundsätzlich nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei der Verzögerung der Zahlung gelten gesetzliche Verzugszinsen von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie die Pflicht des Schuldners zum Ersatz notwendiger Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreuung als vereinbart. Dies umfasst auch die Kosten eines allenfalls beauftragten Inkassoinstituts. Wechsel und Schecks gelten nur als erfüllungshalber angenommen. Allfällige Zahlungsspesen, welcher Art auch immer, trägt der Kunde. Eingehende Kundenzahlungen werden - unabhängig von deren Widmung – zuerst auf noch offene Zinsen und Spesen und dann stets zur Begleichung der ältesten Außenstände verrechnet. Erfüllungsort für die Preiszahlung ist Laufenburg, Deutschland.

9.2. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen oder bei erheblicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder bei nachträglichem Bekanntwerden bereits bei Vertragsabschluss vorliegender schlechter Vermögensverhältnisse

ist Imerys berechtigt, alle offenstehenden Forderungen sofort fällig zu stellen und seine Leistungen bis zur Bewirkung der Gegenleistung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern. Bei Nichterfüllung von Zahlungsvereinbarungen, bei Zahlungsverzug sowie bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels oder Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Kunden kann Imerys zudem von jedem Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurücktreten.

9.3. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden gegen Forderungen von Imerys aus gelieferter Ware ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist von Imerys anerkannt oder durch Urteil rechtskräftig festgestellt.

9.4. Sofern bei Lieferungen an einen Kunden in einem Mitgliedstaat der EU keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen ist, hat der Kunde Imerys unaufgefordert und unverzüglich jene Nachweise zu erbringen, die Imerys aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen benötigt, um die Steuerfreiheit der Lieferung gegenüber der Finanzbehörde darzulegen. Dies gilt insbesondere für den Nachweis der Verbringung der Ware in einen anderen Mitgliedstaat der EU, die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) oder eine persönliche Steuerbefreiung des Kunden.

10. Anzuwendendes Recht

Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis kommt deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts zur Anwendung.

11. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, insbesondere über die Gültigkeit dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ist das für Laufenburg, Deutschland sachlich zuständige Gericht. Imerys hat jedoch das Recht, auch jedes andere örtlich zuständige Gericht anzurufen.

12. Sonstiges

12.1. Das Abgehen von diesen Liefer- und Verkaufsbedingungen oder von in diesen Liefer- und Verkaufsbedingungen enthaltenen Formerfordernissen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung beider Vertragsteile. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass von Imerys eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte nicht berechtigt sind, von den vertraglich vereinbarten Hauptleistungspflichten (etwa Zahlungsvereinbarungen, Qualitätsszusagen, Lieferbedingungen) abweichende Zusagen zu machen.

12.2. Imerys ist berechtigt, offenkundige Irrtümer (Schreib- und Rechenfehler) auf Angeboten, Kostenvoranschlägen, Lieferscheinen, Rechnungen etc. jederzeit zu korrigieren.

12.3. Die Verwendung von Warenzeichen von Imerys durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Imerys.

12.4. Imerys ist berechtigt, diese Verkaufs- und Lieferbedingungen zu ändern. Der Kunde wird über diese Änderungen und den Zeitpunkt der Änderung zumindest einen Monat vor dem Änderungszeitpunkt informiert. Die Änderung tritt in Kraft, sofern der Kunde der Änderung nicht innerhalb eines Monats ab Information widerspricht. Imerys wird den Kunden auf diese Widerspruchsmöglichkeit hinweisen.

13. Teilunwirksamkeit

13.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hierdurch in ihrer Wirksamkeit unberührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung gilt als vereinbart, was in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Ausgabe: Oktober 2013